Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

Geschäftszahl:
2026-0.947.437

71/16
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Klimaticketgesetz geändert wird

§ 1 Abs. 4 des Klimaticketgesetzes sieht vor, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur die Preise des bundesweit gültigen Klimatickets jährlich auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index die Preise des bundesweit gültigen Klimatickets mit Verordnung anzupassen hat. Für das Jahr 2027 würde dies eine Steigerung um ca. 3,6 % bedeuten.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll für die mit 1. Jänner 2027 vorzunehmende Anpassung der Preise des bundesweit gültigen Klimatickets eine einmalige Sonderregelung geschaffen.

Ziel ist es, die finanzielle Belastung der Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs zu begrenzen und die Attraktivität des Klimatickets als wesentliches Instrument einer leistbaren und nachhaltigen Mobilität langfristig sicherzustellen.

Zu diesem Zweck soll die grundsätzlich gemäß § 1 Abs. 4 vorgesehene Valorisierung auf Basis des Harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Jahr 2027 auf maximal zwei Prozent begrenzt werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Klimaticketgesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung,

Wirkungsfolgenabschätzung und Digicheck dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. November 2026

Peter Hanke
Bundesminister